

MIET- UND BENUTZUNGSORDNUNG

für die

Gemeindehalle Hans-Leistner-Festhalle Rockenau

Gültig ab ~~15. Oktober 2015~~ 01.05.2026

1. Allgemeines

Die ~~Gemeindehalle Hans-Leistner-Festhalle~~ Rockenau steht bevorzugt den Vereinen und Organisationen des Ortsteils Rockenau zu Trainings- und Übungszwecken sowie zur Abhaltung von nichtsportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Nutzung für sportliche Zwecke

Für die Nutzung zu sportlichen Zwecken gelten:

- a) die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Eberbach in jeweils geltender Fassung,
- b) die Entgeltordnung für städtische Sporteinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung. Das Entgelt wird analog des Gymnastikraums in der Hohestaufen-Sporthalle erhoben.

Gemäß Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Rockenau in die Stadt Eberbach steht der Sportgemeinschaft Rockenau die Halle für die Durchführung des Trainingsbetriebes kostenlos zur Verfügung.

3. Nichtsportliche Veranstaltungen

3.1 Auf Vorschlag des Ortschaftsrates wird für die Rockenauer Vereine vom Hauptamt der Stadt Eberbach ein jährlicher Benutzungsplan aufgestellt. Folgende Rockenauer Vereine können gemäß Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Rockenau in die Stadt Eberbach die Halle für die Durchführung von Veranstaltungen **kostenlos** nutzen:

a) Männergesangverein Rockenau	4 Veranstaltungen pro Jahr
b) Sportgemeinschaft Rockenau	8 Veranstaltungen pro Jahr
c) Kerwe-Club Rockenau	2 Veranstaltungen pro Jahr
d) Freiwillige Feuerwehr Abt. Rockenau	2 Veranstaltungen pro Jahr

Für die über die genannte Anzahl hinausgehenden Veranstaltungen haben die Rockenauer Vereine Benutzungsentgelte gemäß Ziffer 5 zu entrichten.

3.2 Ein Anspruch auf Überlassung an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

Für die Vermietung ist allein das Hauptamt der Stadt Eberbach zuständig. Überlassungsanträge sind mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Überlassungstermin schriftlich einzureichen. Der Ortsvorsteher von Rockenau erhält Nachricht von allen Vermietungen durch das Hauptamt der Stadt.

4. Benutzungsvorschriften bei nichtsportlichen Veranstaltungen

4.1 Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nicht gestattet.

4.2 Spätestens bei Inbesitznahme der **Gemeindehalle Hans-Leistner-Festhalle** Rockenau unterwirft sich der Veranstalter dieser Miet- und Benutzungsordnung.

Diese regelt das Überlassungsverhältnis zwischen Stadt und Veranstalter grundsätzlich abschließend; im Falle des Abschlusses eines gesonderten Mietvertrages wird diese Benutzungsordnung auch ohne Beachtung dort festgelegter Form- und Verfahrensvorschriften zum Vertragsinhalt.

4.3 Veranstalter ist grundsätzlich der Mieter. Ein Vertragsverhältnis ~~auf~~ zwischen Besuchern der Veranstaltung und der Stadt Eberbach besteht nicht.

4.4 Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung darf der Veranstalter nicht mehr Eintrittskarten verkaufen, als für die jeweilige Veranstaltung Sitzplätze vorhanden sind. Die Zahl der vorhandenen Sitzplätze ist dem Bestuhlungsplan zu entnehmen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt (Hauptamt).

4.5 Jeder Veranstalter ist verpflichtet, den Weisungen des Ortsvorstehers von Rockenau sowie des Hallenwartes/der Hallenwartin sowie den Mitarbeitern des Hauptamts der Stadtverwaltung Eberbach Folge zu leisten und eine evtl. vorhandene Herausforderung zu beachten. Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Miet- und Benutzungsordnung. Dem Ortsvorsteher von Rockenau und dem Hallenwart/der Hallenwartin sowie den Mitarbeitern des Hauptamts der Stadtverwaltung Eberbach stehen gegenüber den Benutzern ein Aufsichts- und Weisungsrecht zur Sicherstellung der Einhaltung der Benutzungsordnung zu.

4.6 Jeder Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ein geordneter Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist. Insbesondere hat er auch dafür zu sorgen, dass ruhestörender Lärm nicht entsteht.

4.7 Der Veranstalter haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Vermieterin oder Dritten aus der Veranstaltung entsteht. Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein auf Anforderung der Stadtverwaltung vorzulegen. Die Haftpflicht des Veranstalters erstreckt sich auf die gesamte Zeit der Benutzung also auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus und der Proben etc. Die Stadt haftet nur bei schuldhafter Verletzung der ihr gesetzlich obliegenden Verkehrsversicherungspflicht.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Veranstalter gegen die Stadt keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

4.8 Die Halle wird den Veranstaltern grundsätzlich leer zur Verfügung gestellt.

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische muss vom Veranstalter unter Aufsicht des Hallenwartes/der Hallenwartin selbst vorgenommen werden. Andere Gegenstände, die für die Veranstaltung benötigt werden, müssen vom Veranstalter auf seine Kosten eingebracht werden.

- 4.9 Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den polizeilichen Vorschriften entsprechen und vom Stadtbauamt vor Beginn der Veranstaltung abgenommen werden. Das Benageln der Wände und des Fußbodens ist nicht gestattet.
- 4.10 Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn der Veranstalter die Veranstaltung bei der GEMA angemeldet hat. Die GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen.
- 4.11 Der Veranstalter muss auf seine Kosten ausreichendes Kassenpersonal, Kartenkontrolleure, Platzanweiser und Hallenordner usw. einsetzen. Je nach Bedarf muss der Veranstalter eine Brandwache der Feuerwehr und einen Sanitätsdienst auf seine Kosten einsetzen.
- 4.12 Jeder Veranstalter ist verpflichtet, zusätzlich eine gaststättenrechtliche Erlaubnis beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt einzuholen. Sonstige evtl. behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter selbst einzuholen.
- 4.13 Alle technischen Einrichtungen werden vom Hallenwart/der Hallenwartin überwacht und bedient. Im Einzelfall kann der Veranstalter vom Hallenwart/der Hallenwartin bzw. dem übrigen Personal der Stadtverwaltung auch in die Bedienung entsprechend eingewiesen werden, sodass diese selbstständig vorgenommen werden kann.
- 4.14 Jeder Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.
- 4.15 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten folgende Arbeiten durchgeführt werden:
- a) Wegräumen evtl. aufgestellter Sportgeräte vor Beginn einer Veranstaltung und Wiederaufstellung solcher Sportgeräte nach Beendigung der Veranstaltung,
 - b) ordnungsgemäße Reinigung der Küche, Flur und WC und den sonst genutzten Nebenräumen,
 - c) Reinigung des Saales und der Bühne (besenreine Übergabe).
- 4.16 Der Veranstalter hat auf seine Kosten Geschirr, Besteck, Gläser u. dgl. zu stellen.
- 4.17 Sämtliche Einrichtungsgegenstände der Halle sind von jedem Veranstalter pfleglich zu behandeln.
- 4.18 Das Hauptamt der Stadt Eberbach kann in Absprache mit dem Ortsvorsteher eine Kaution in Höhe von ~~150~~500,00 € erheben.

5. Benutzungsentgelte (Mietzins) für die Überlassung der Halle (Saal) bei nichtsportlichen Veranstaltungen

Bei nichtsportlichen Veranstaltungen werden erhoben:

- 5.1 Benutzungsentgelt pauschal pro Veranstaltungstag (zum Veranstaltungstag gilt ebenfalls der Folgetag bis 12.00 Uhr)
(max. 24 h inkl. Auf- und Abbau) 150,00 250,00 €

5.2 Heizkostenzuschlag:

~~In der Zeit vom 1.10. – 30.04. 30% Zuschlag zu den unter Ziffer 5.1 aufgeführten Entgelten.~~

5.2 Zuschlag für Verlängerung der Auf- oder Abbauzeit

Sollten dem Veranstalter die Auf- oder Abbauzeit nicht ausreichen, so kann in Abstimmung mit dem Ortsvorsteher von Rockenau und der Verwaltung eine Verlängerung der Buchungszeit vereinbart werden.

Beginn Aufbau am Vortag (6 Stunden) 50,00 €

Verlängerung Abbau am Folgetag nach 12.00 Uhr (6 Stunden) 50,00 €

5.3 Besondere Kosten für zusätzliche Leistungen der Stadt:

Werden vom Veranstalter zusätzliche Leistungen der Stadt verlangt oder wird eine Sonderreinigung wegen übermäßiger Verschmutzung erforderlich, werden die Lohn- und Materialkosten hierfür gesondert in Rechnung gestellt. Die letztgenannten Kosten für zusätzliche Leistungen haben auch die unter Ziffer 3.1 genannten Rockenauer Vereinen zu tragen.

5.4 In Rechnung gestellte Beträge sind innerhalb von 1 Monat an die Stadtkasse zu entrichten.

6. Sonstige Nutzungen der Gemeinde Rockenau

6.1 Der kleine Saal der ~~Gemeindehalle Hans- Leistner- Festhalle~~ sowie das Foyer stehen für die Durchführung öffentlicher Tanz- und Vereinsveranstaltungen nicht zur Verfügung. In diesen Räumen finden nur Veranstaltungen o. dgl. statt, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Sitzungen des Ortschaftsrates, Besprechungen, Vorträge, Sprechstunden, ~~Alten-Senioren~~feiern, ~~Mütterberatung~~).

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung für die Benutzung des kleinen Saales und des Foyers ist der Ortsvorsteher des Ortsteils Rockenau. Er kann Ausnahmen von der Bestimmung nach Ziffer 6.1 zulassen. In diesem Ausnahmefall ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von ~~50-100,00~~ € pro Veranstaltungstag (max. 24 h inkl. Auf- und Abbau) zu entrichten.

Der Ortsvorsteher hat dem Hauptamt der Stadt Eberbach den Namen der Veranstalter, Zeitdauer usw., wegen Stellung der entsprechenden Rechnung zu melden.

6.2 Der kleine Saal steht grundsätzlich dem Männergesangverein Rockenau zur Durchführung von Gesangsproben und zur Unterbringung seiner Ausrüstung zur Verfügung.

Gemäß Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Rockenau in die Stadt Eberbach stellt die Stadt Eberbach den kleinen Saal hierfür kostenlos zur Verfügung.

Eberbach, den

Der Bürgermeister:

Peter Reichert